



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
-Parlamentssekretariat-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Rita Schwarzelühr-Sutter
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

buero.schwarzeluehr@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, **- 5. Sep. 2018**

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten
Lisa Badum, Stefan Schmidt, Daniela Wagner, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Lokale Maßnahmen in der Klimakrise – Förderung und Reichweite
kommunaler Konzepte der Bundesregierung**
Bundestagsdrucksache 19/3744

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die
oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Antwort
der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lisa Badum, Stefan Schmidt, Daniela Wagner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundestagsdrucksache 19/3744

Lokale Maßnahmen in der Klimakrise – Förderung und Reichweite kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung fördert vor dem Hintergrund der Klimakrise in unterschiedlicher Form Maßnahmen auf kommunaler Ebene, beispielsweise im Rahmen der Kommunalrichtlinie, der deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel oder des Marktanzreizprogramms MAP. Diese Programme sollen bzw. sollten dazu beitragen, dass Deutschland seine nationalen und europäischen Klimaziele erreicht. Demnach sollten bis 2020 40% der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 eingespart werden. Obwohl die Bundesregierung die Klimaschutzziele für 2020 aufgeben hat (vgl.: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/union-und-spd-kapitulieren-vor-klimaziel-15380326.html>), möchte sie das Ziel „auf jeden Fall“ erreichen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 142), die Treibhausgase bis 2030 um 55% und bis 2050 um 80-95% zu reduzieren. Da seitens des Bundes unterschiedliche Förderformen und -ansätze für Klimaschutzprojekte existieren, besteht fortlaufender Klärungsbedarf dazu, welche Fördermöglichkeiten es speziell für Kommunen gibt, welche Förderansätze gegebenenfalls hinzukommen, wer genau förderberechtigt ist, wieviel Fördergeld im Rahmen der Finanzierung durch den Bund fließt und in welchem Umfang diese Mittel abgerufen werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Welche Fördermöglichkeiten bietet die Bundesregierung derzeit für Kommunen, um sich für den Klimaschutz zu engagieren (bitte auflisten, mit Förderzeitraum und Fördervolumen)?*

Die Bundesregierung bietet Kommunen, die sich für den Klimaschutz engagieren wollen, eine ganze Reihe von Förderprogrammen und -richtlinien.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bietet im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) folgende Fördermöglichkeiten für Kommunen im Bereich Klimaschutz:

- **Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie)**

Die Kommunalrichtlinie bietet ein umfassendes Angebot an Fördermöglichkeiten, darunter Förderung für

- Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz;
- Klimaschutzkonzepte;
- Klimaschutzteilkonzepte;
- Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement, inkl. Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement;
- ausgewählte Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzmanagements;
- Energiesparmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten;
- Starterpaket für Energiesparmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten;
- Klimaschutz bei der LED-Außen und Straßenbeleuchtung sowie bei LED-Lichtsignalanlagen;
- Klimaschutz bei der LED-Innen- und –Hallenbeleuchtung;
- Klimaschutz bei raumluftechnischen Anlagen;
- Klimaschutz und nachhaltige Mobilität:
 - Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, mit dem Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes (z. B. Fuß-, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV) lokal überdurchschnittlich miteinander zu verknüpfen und damit eine Reduktion von Fahrten im motorisierten Individualverkehr zu bewirken;
 - Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch Einrichtung von Wegweisungssystemen für die Alltagsmobilität;
 - Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Wegenetze sowie Bau neuer Wege für den Radverkehr (Errichtung von Fahrradstraßen, Fahrradschnellwegen, Lückenschluss von Radwegen). Gefördert wird auch die LED-Beleuchtung für die geförderten Fahrradwege;
 - Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Errichtung von Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen bzw. dem öffentlichen Verkehr sowie auf grundstückszugehörigen Außenflächen.
- Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien;
- Klimaschutz in Rechenzentren;

- Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten.

Die Kommunalrichtlinie besteht bereits seit dem Jahr 2008 und wird laufend weiterentwickelt. Die aktuell gültige Version soll zum 31. Dezember 2018 ihre Gültigkeit verlieren, da am 1. Januar 2019 eine neue, überarbeitete Version der Kommunalrichtlinie in Kraft treten soll (siehe auch Frage 7).

- **Kommunale Netzwerke Richtlinie**

Gefördert wird der Ausbau und Betrieb von kommunalen Energie- und Ressourceneffizienz-Netzwerken. Zudem fördert die Kommunale Netzwerke Richtlinie Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen. Die aktuelle Richtlinie ist noch bis zum 31. Dezember 2018 gültig, danach wird die Kommunale Netzwerke Richtlinie in die am 1. Januar 2019 in Kraft tretende neue Version der Kommunalrichtlinie integriert.

- **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie)**

Mit der Kälte-Klima-Richtlinie werden die Neuerrichtung, die Vollsanierung und die Teilsanierung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage gefördert. Die Richtlinie ist aktuell noch bis zum 31. Dezember 2019 gültig.

- **Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel (Mini-KWK-Richtlinie)**

Die Mini-KWK-Richtlinie gewährt eine Basisförderung sowie Bonusförderungen für "Wärmeeffizienz" und "Stromeffizienz" für besonders effiziente Mini-KWK-Anlagen. Die Richtlinie ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Bei folgenden Förderaufrufen, bei denen auch Kommunen antragsberechtigt sind, sind die Antragsfristen abgelaufen und eine Neuauflage befindet sich derzeit in Vorbereitung:

- **Förderaufruf für Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte**

Mit dem Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte werden im Rahmen der NKI kommunale Klimaschutzprojekte mit modellhaftem, investivem Charakter gefördert.

- **Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr**

Im Rahmen des Bundeswettbewerbs Klimaschutz durch Radverkehr werden modellhafte, investive Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in konkret definierten Gebieten wie beispielsweise Wohnquartieren, Dorf- oder Stadtteilzentren gefördert. Ziel ist es, neben der Einsparung von Treibhausgasemissionen auch einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten sowie durch Vorbildcharakter bundesweit zur Nachahmung anzuregen.

- **Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz**

Mit dem Förderaufruf fördert das Bundesumweltministerium im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Projekte, die Angebote zur Realisierung klimaschonender Alltagshandlungen auf Nachbarschaftsebene bieten.

Durch die Förderprogramme der NKI, die vom Projektträger Jülich betreut werden (Kommunalrichtlinie, Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr, Förderaufruf kommunale Klimaschutz-Modellprojekte, Förderaufruf kurze Wege für den Klimaschutz, Förderaufruf Klimaschutz im Alltag) sowie das Förderprogramm für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (siehe unten) ist für kommunale Antragsteller bislang ein Fördervolumen i. H. v. rund 612 Millionen (612.416.607) Euro bewilligt worden. Im Rahmen der Mini-KWK-Richtlinie wurden Kommunen und kommunale Unternehmen seit dem Jahr 2012 ein Fördervolumen von 828.941 Euro bewilligt (siehe Frage 10). Im Rahmen der Kommunale Netzwerke Richtlinie ist seit dem Jahr 2015 ein Fördervolumen i. H. v. 1,62 Mio. Euro bewilligt worden. Im Rahmen der Richtlinie Kälte-Klima-Richtlinie wurde seit dem Jahr 2008 insgesamt ein Fördervolumen von 158 Millionen Euro bewilligt; eine Aufschlüsselung nach kommunalen Antragstellern ist in diesem Programm nicht möglich.

Daneben bietet das BMU folgende weitere Fördermöglichkeiten:

- **Erneuerbar Mobil**

Im Rahmen des Programms Erneuerbar Mobil werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum Thema Elektromobilität zum Zwecke der Hebung ihres Potenzials, u. a. für den Klimaschutz, gefördert. Der Förderzeitraum des Programms endet am 31. Dezember 2020. Für das Programm „Erneuerbar Mobil“ sind jährlich 31,5 Mio. Euro vorgesehen. Hinzu kommen 30 Mio. Euro im Rahmen des Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020. Antragsberechtigt sind neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland auch Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

- **Förderprogramm für die Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV**

Mit diesem Programm wird die Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV gefördert. Durch die Umstellung ganzer Busflotten bzw. -linien auf Elektroantrieb soll neben einer Stickoxidreduzierung insbesondere eine Minderung der verkehrsbedingten Treibhausgas-Emissionen erreicht werden. Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2021. Dafür stehen insgesamt 92 Mio. Euro aus dem Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020 zur Verfügung. Kommunen selbst sind nicht antragsberechtigt, dafür aber kommunale Unternehmen, die Dienstleistungen im ÖPNV anbieten.

- **Förderprogramm für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

Im Rahmen dieses Programms werden Projekte gefördert, die die Fähigkeit regionaler oder lokaler Akteure (wie zum Beispiel Kommunen, Unternehmen) zur Anpassung an Folgen des Klimawandels durch Initiativen zur Bewusstseinsbildung, zu Dialog und Beteiligung sowie zur Vernetzung und Kooperation stärken.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bietet folgendes Förderprogramm:

- **Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“**

Gefördert werden nachhaltige Investitionen in die Energieeffizienz kommunaler Wärme-, Kälte- Wasser- und Abwassersysteme im Quartier. Das KfW-Programm ist am 15. November 2011 gestartet und wird weiterhin angeboten. Bis 31. Dezember 2017 wurden insgesamt rund 1.376 Förderzusagen mit einem Volumen von rund 740 Mio. Euro erteilt (Zuschüsse für Konzepte 776; Zuschüsse für Sanierungsmanagements: 205; Kreditzusagen für die Quartiersversorgung: 395). Die Finanzierung erfolgt über den Energie- und Klimafonds (EKF).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bietet folgende Förderprogramme:

- **CO₂-Gebäudesanierungsprogramm**

Mit der aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm finanzierten KfW-Programmgruppe Energieeffizient Bauen und Sanieren werden Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden gefördert. Kommunen finden hierbei über das KfW-Programm „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (217/218) gezielt Unterstützung bei der Finanzierung energetischer Sanierungsvorhaben ihrer Nichtwohngebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur und seit 1. Oktober 2015 auch für entsprechende Neubauten.

Gefördert werden der Neubau zum KfW-Effizienzhaus sowie die umfassende Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und auch Sanierungen mit energieeffizienten Einzelmaßnahmen (z.B. Dämmung Gebäudehülle, Fensteraustausch, Erneuerung Heizung) mit zinsverbilligten Krediten in Verbindung mit Tilgungszuschüssen. Seit Programmbeginn 2009 wurden bis 30. Juni 2018 insgesamt 1.785 Kreditzusagen mit einem Zusagevolumen von insgesamt rund 1.711 Mio. Euro erteilt.

- **Marktanreizprogramm**

Im Rahmen des Marktanreizprogramms zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) können Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände einen Förderantrag für Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung stellen, die erneuerbare Energien (z.B. Biomasse und Solarthermie) nutzen. Je nach Anlagengröße kann hier ein zinsverbilligtes Förderdarlehen mit Tilgungszuschuss (mehr als 100 kW Nennleistung) bei der KfW oder ein Investitionszuschuss (bis zu 100 kW Nennleistung) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Darüber hinaus gibt es im MAP die Möglichkeit der Förderung für den Aus- oder Neubau von Nahwärmenetzen, vorausgesetzt, dass die in den Kommunen verteilte Wärme zu einem bestimmten Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde.

Für den Austausch besonders ineffizienter Heizungsanlagen – auch z.B. in den angeschlossenen Gebäuden im Zusammenhang mit dem Neu-/Ausbau eines Nahwärmenetzes – kann ergänzend im Rahmen des Anreizprogramms

Energieeffizienz (APEE, hier „Heizungspaket“, Anteil Erneuerbare Energien) ein um 20 Prozent erhöhter Tilgungszuschuss gewährt werden.

Für das MAP stehen jährlich Ausgabemittel von insgesamt rd. 300 Mio. Euro zur Verfügung.

- **Wärmenetze 4.0**

Im Rahmen des Förderprogramms Wärmenetze 4.0 können u.a. Kommunen und kommunale Wohnungsgesellschaften oder Energieversorger einen Antrag auf Förderung eines innovativen Wärmenetzes mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme stellen. Hierfür kann zunächst eine Machbarkeitsstudie (Modul I) und auf deren Grundlage auch danach die Realisierung eines Wärmenetzsystems der vierten Generation (Modul II) gefördert werden.

Zur Erreichung einer hohen Anschlussquote können Informationsmaßnahmen (Modul III) und wissenschaftliche Begleitung u.a. durch regionale Hochschulen gefördert werden. Bislang wurden von Kommunen und kommunalen Eigenbetrieben gestellte Anträge nur für Modul I bewilligt. Der Förderzeitraum der Förderbekanntmachung erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2020.

- **Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen**

Ziel des Förderprogramms ist es, kommunalen Gebietskörperschaften, deren Eigenbetrieben, Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund sowie gemeinnützigen Organisationsformen und anerkannten Religionsgemeinschaften geförderte Energieberatung zugänglich zu machen und wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in die Energieeffizienz aufzuzeigen. Gefördert wird die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden, entweder in Form eines Sanierungsfahrplans oder in Form einer umfassenden Sanierung. Zudem wird die Neubauberatung für Nichtwohngebäude gefördert. Die Energieberatung wird insbesondere zur Vorbereitung der energetischen Modernisierung der Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude von Kommunen genutzt. Dem Förderprogramm standen im Jahr 2016 insges. 3,2 Mio. Euro und im Jahr 2017 insges. 7,5 Mio. Euro zur Verfügung. 2018 stehen rund 11,5 Mio. Euro zur Verfügung.

- **Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung in gewerblichen Unternehmen**

Das Förderprogramm ist im Mai 2016 in Kraft getreten. Das Programm fördert technologieoffen Investitionen in die Vermeidung und Nutzung von Abwärme. Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen einschließlich kommunaler Unternehmen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Investitionen zur

außerbetrieblichen Nutzung industrieller Abwärme zur Einspeisung in Wärmenetze kommunaler Unternehmen.

2. *Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche jeweilige Zeitraum zwischen der Kenntnisgabe bzw. Bekanntmachung einzelner Fördermöglichkeiten an die Kommunen und der Anmeldefrist und kommt es hier nach Kenntnis der Bundesregierung zu zeitlichen Engpässen, die zur Folge haben, dass Maßnahmen schlussendlich häufiger nicht in Anspruch genommen werden können?*

Wie könnten hier nach Ansicht der Bundesregierung die Beantragungsmodalitäten für Kommunen verbessert werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Antragsfristen für die Inanspruchnahme verschiedenster Förderprogramme unzureichend sind oder diese nicht in Anspruch genommen werden können. Die Bundesregierung gestaltet die Förderprogramme und –aufrufe grundsätzlich dergestalt, dass den potentiellen Antragstellerinnen und Antragstellern genügend Zeit eingeräumt wird, um nach Bekanntgabe eines Förderprogramms Projektanträge bzw. (bei zweistufigen Verfahren) -skizzen fristgerecht einzureichen.

Die Zeitspanne von der Bekanntmachung einer Förderrichtlinie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist variiert zwischen den verschiedenen Förderrichtlinien. In den aktuell laufenden Förderprogrammen gibt bzw. gab es in der Regel mehrere, überjährig fortlaufende Möglichkeiten der Antragstellung, so dass eine Planungssicherheit gewährleistet werden konnte. Es gilt die übliche Regelung, dass mit der zu fördernden Maßnahme nicht vor Antragseingang bzw. vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf.

3. *Wie informiert die Bundesregierung die Kommunen über die einzelnen Förderprojekte und welche Informationsmaterialien über die einzelnen Förderprojekte stellt die Bundesregierung den Kommunen zur Verfügung?*

Die Bundesregierung nutzt verschiedene Informationskanäle, um umfassend über die verschiedenen Förderprogramme und -projekte zu informieren.

- Übergeordnet informiert die Förderberatung des Bundes (<https://www.foerder-info.bund.de>) über bestehende Förderprogramme. Informationen zu einzelnen Förderprogrammen und -projekten können über die Förderdatenbank des Bundes (www.foerderdatenbank.de) eingesehen werden.
- Über die verschiedenen Förderprogramme und Förderprojekte der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) informiert die Bundesregierung ausführlich über das Internetportal www.klimaschutz.de, das vom BMU herausgegeben wird. Darüber hinaus werden regelmäßig Informationen zu einzelnen Förderprogrammen und -projekten im Rahmen von Veranstaltungen, Pressemitteilungen und Newslettern verbreitet. Flyer und Broschüren zu den Förderprogrammen der NKI werden regelmäßig aktualisiert.

- Das im Auftrag des BMU eingerichtete Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) stellt ein umfassendes, zielgruppenorientiertes Beratungs- und Informationsangebot für Kommunen sowie Akteurinnen und Akteure des kommunalen Umfelds bereit. Ziel ist es, die Nutzung der vorhandenen Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz zu unterstützen.
- Außerdem erfolgt die Vermittlung von Informationen in themenspezifischen Veröffentlichungen, über Gastartikel in Fachzeitschriften sowie erfolgreiche Förderprojekte, die als Praxisbeispiele oder Handreichungen aufbereitet werden. Auch über seine Social Media-Kanäle macht das SK:KK regelmäßig auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der NKI aufmerksam.
- Über die Förderprogramme „Erneuerbar Mobil“ und die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen informiert das BMU ausführlich über das Internetportal www.erneuerbar-mobil.de, das vom BMU herausgegeben wird. Darüber hinaus werden regelmäßig Informationen zu einzelnen Förderprojekten im Rahmen von Veranstaltungen, Pressemitteilungen und Newslettern verbreitet. Flyer und Broschüren zum Förderprogramm Erneuerbar Mobil werden regelmäßig aktualisiert.
- Das BMU informiert jährlich über Social Media Kanäle und im Rahmen einer Pressemitteilung über das neue Förderfenster des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ und dessen Förderbekanntmachung. Diese werden u.a. auch über einen Verteiler an Multiplikatoren gestreut. Darüber hinaus werden Verbände wie Deutscher Städtetag, Deutscher Städte und Gemeindebund sowie weiteren relevanten Stakeholder regelmäßig informiert.
- Im Rahmen des Förderprogramms Energetische Stadtsanierung erfolgt die Information über die Internetseite und Informationsveranstaltungen der KfW. Wissenstransfer und Vernetzung der Kommunen erfolgen darüber hinaus über ein von BMI beauftragtes Begleitvorhaben. Kommunen werden über die Internetseite www.energetische-stadtsanierung.info, die vom BBSR im Auftrag des BMI herausgegeben wird, und bisher drei Broschüren informiert. Darüber hinaus bietet das Begleitvorhaben eine telefonische Beratung an.
- Mit der Kampagne „Deutschland machts effizient“ des BMWi wurden für alle Endverbrauchergruppen unter www.deutschland-machts-effizient.de zielgruppenspezifische Informationsangebote unter anderem auch für Kommunen erstellt. Dies beinhaltet auch eine neue Broschüre „Energieeffizienz in Kommunen“ über ausgewählte Fördermöglichkeiten für Kommunen. In dieser Broschüre werden alle vom BMWi finanzierten Programme der KfW und des BAFA mit Praxisbeispielen vorgestellt. Die Broschüre steht als Download unter: <https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Publikation/2018/energieeffizienz-in-kommunen-broschuere.html> zur Verfügung. Über das Informationsportal steht auch eine Kurzbroschüre zum MAP „Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien“ für Unternehmen und Kommunen als Download zur Verfügung (<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Publikation/2017/waermeerzeugung-aus-erneuerbaren-energien.html>). Weitere Informationen und Merkblätter zur Förderung Wärmenetze 4.0 sind auf den Internetseiten des BAFA abrufbar unter http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/waermenetze_node.html und zur Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen

unter http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Nichtwohnggeb%C3%A4ude_Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html.

- Zu bestehenden KfW-Förderprogrammen und etwaigen Neuerungen bzw. Änderungen der jeweiligen Programmbedingungen werden Kommunen, Banken und Multiplikatoren (kommunale Spitzenverbände, Energieagenturen etc.) regelmäßig über Rundschreiben und Newsletter durch die KfW unterrichtet. Die jeweils geltenden Programmbedingungen sind in den Programm-Merkblättern (Förderrichtlinien) enthalten, die über die KfW-Homepage jederzeit abgerufen werden können. Darüber hinaus bestehen Informationsmöglichkeiten über telefonische Beratung, Infoblätter, Broschüren sowie Publikationen in einschlägigen kommunalen Medien.

4. *Welche Fördervoraussetzungen müssen die Kommunen für die jeweiligen Förderprogramme erfüllen (bitte nach Förderprogrammen aufschlüsseln)?*

Die allgemeinen und besonderen Förderbedingungen der jeweiligen Förderrichtlinien müssen gemäß den zuwendungsrechtlichen Vorgaben zur Bewilligung eines Förderantrags durch die Antragsteller erfüllt werden. Dies betrifft Anforderungen an den Antragsteller selbst (z. B. Nachweis über ausreichende Eigenmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung) und an das jeweils beantragte Vorhaben.

- Die Fördervoraussetzungen für die Programme des BMU im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative sind in jeder Förderrichtlinie aufgelistet und unter www.klimaschutz.de/foerderung einsehbar.
- Die Fördervoraussetzungen zu den Förderprogrammen des BMU im Bereich der Elektromobilität können auf der Webseite www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme eingesehen werden.
- Die Kriterien zur Bewilligung von Anträgen des Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ sind in der Förderbekanntmachung hinterlegt. (siehe www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels).
- Die Fördervoraussetzungen für das Programm Energetische Stadtsanierung sind den KfW-Internetseiten www.kfw.de/432, www.kfw.de/201, www.kfw.de/202 zu entnehmen.
- Details zu den konkreten Förderbestimmungen des KfW-Programms „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (217/218; CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) sind dem Programmmerkblatt zu entnehmen ([www.kfw.de/PDF/Download-Center/Foerderprogramme-\(Inlandsfoerderung\)/PDF-Dokumente/6000003424_M_217_218_-_IKK_EBS.pdf](http://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000003424_M_217_218_-_IKK_EBS.pdf)).

- Details zu den konkreten Förderbestimmungen des Marktanreizprogramms sind dem Programmmerkblatt zu entnehmen [www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-\(Inlandsfoerderung\)/PDF-Dokumente/6000002410-Merkblatt-271-281-272-282.pdf](http://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000002410-Merkblatt-271-281-272-282.pdf).
- Details zu den Förderbestimmungen für das Programm Modellvorhaben Wärmenetze 4.0 sind der Förderbekanntmachung und den vom BAFA für die Antragsteller bereitgestellten Unterlagen zu entnehmen: www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/waermenetze_node.html
- Details zur Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude von Kommunen sind der vom BAFA für die Antragsteller bereitgestellten Unterlagen zu entnehmen. www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Nichtwohgeb%C3%A4ude_Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html

5. *Wie viele Kommunen werden aktuell durch diese Programme gefördert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?*

Förderprogramme der NKI

Durch die Förderprogramme der NKI, die vom Projektträger Jülich betreut werden (Kommunalrichtlinie, Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr, Förderaufruf kommunale Klimaschutz-Modellprojekte, Förderaufruf kurze Wege für den Klimaschutz, Förderaufruf Klimaschutz im Alltag), sind bislang insgesamt 3.236 Kommunen gefördert worden (nach Gemeindekennziffer ausgewertet; nur kommunale Antragsteller, d. h. keine Sportvereine, Hochschulen oder Religionsgemeinschaften). Aktuell werden Projekte in 1.353 verschiedenen Kommunen gefördert. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Kommunen nach Gemeindekennziffer (nur kommunale Ast.) insgesamt	davon laufend
Baden-Württemberg	749	302
Bayern	601	222
Berlin	1	1
Brandenburg	105	38
Bremen	2	2
Hamburg	1	1
Hessen	247	68
Mecklenburg-Vorpommern	59	30
Niedersachsen	425	171
Nordrhein-Westfalen	361	229
Rheinland-Pfalz	291	126

Saarland	41	17
Sachsen	63	20
Sachsen-Anhalt	52	23
Schleswig-Holstein	174	79
Thüringen	64	24
Gesamt	3.236	1.353

In den Förderprogrammen der NKI, die durch das BAFA betreut werden (Mini-KWK-Richtlinie, Klima-Kälte-Richtlinie) werden aktuell Projekte von 56 Kommunen, kommunalen Eigenbetrieben und Zweckverbänden gefördert. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Anzahl Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände
Sachsen	2
Brandenburg	0
Sachsen-Anhalt	1
Thüringen	5
Berlin	0
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	4
Hamburg	0
Schleswig-Holstein	1
Bremen	0
Nordrhein-Westfalen	9
Hessen	4
Rheinland-Pfalz	2
Bayern	9
Saarland	0
Baden-Württemberg	21
Summe:	56

Förderprogramm Erneuerbar Mobil

Im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsförderung des Förderprogramms Erneuerbar Mobil werden derzeit drei Kommunen aus Bayern, Berlin und Hamburg gefördert.

Förderprogramm Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Aktuell werden 91 Vorhaben im Förderschwerpunkt 3 (Kommunale Leuchtturmvorhaben) des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels unter Beteiligung von Kommunen gefördert. Insgesamt erhalten derzeit 11 Kommunen und Stadtverwaltungen im Rahmen des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine Projektförderung.

Die Projekte verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der Projekte im Förderschwerpunkt 3	Anzahl der geförderten Kommunen
Baden-Württemberg	1	1
Bayern	2	0
Berlin	10	0
Brandenburg	5	1
Bremen	0	0
Hamburg	9	1
Hessen	5	0
Mecklenburg-Vorpommern	6	0
Niedersachsen	12	1
NRW	21	4
Rheinland-Pfalz	1	0
Saarland	1	0
Sachsen	4	0
Sachsen-Anhalt	2	0
Schleswig-Holstein	8	2
Thüringen	4	1

Energetische Stadtsanierung

In den KfW-Programmen des BMI zur Energetischen Stadtsanierung (KfW-Programme 432, 201 und 202) wurden seit Programmbeginn bis 31.12.2017 folgende Zusagen vergeben:

Zuschüsse an Kommunen (Programm 432):

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	271
Bayern	59
Berlin	10
Brandenburg	43
Bremen	2

Hamburg	10
Hessen	56
Mecklenburg-Vorpommern	23
Niedersachsen	113
Nordrhein-Westfalen	84
Rheinland-Pfalz	86
Saarland	9
Sachsen	81
Sachsen-Anhalt	19
Schleswig-Holstein	58
Thüringen	57
Gesamt	981

Im Programm 432 werden Zuschüsse für Konzepte und Sanierungsmanager zur energetischen Sanierung von Quartieren ausschließlich an Kommunen vergeben. Zahlreiche Kommunen nutzen beide Programmkomponenten (integrierte Konzepte und Sanierungsmanager) und um mehrere Quartiere innerhalb der Kommune zu sanieren. Daher ist die Zahl der geförderten Kommunen mit 654 geringer als die Zahl der geförderten Projekte (981).

Kreditzusagen für Kommunen (Programm. 201) bzw. für kommunale Unternehmen (Programm 202)

Bundesland	Programm 201 Anzahl	Programm 202 Anzahl	Gesamt
Baden-Württemberg	73	30	103
Bayern	41	23	64
Brandenburg	8	22	30
Hessen	11	4	15
Mecklenburg-Vorpommern	6	7	13
Niedersachsen	14	7	21
Nordrhein-Westfalen	28	20	48
Rheinland-Pfalz	19	12	31
Saarland	1	1	2
Sachsen	1	17	18
Sachsen-Anhalt	4	14	18
Schleswig-Holstein	9	9	18
Thüringen	3	11	14
Gesamt	218	177	395

In den Programmen 201 und 202 werden Investitionen von Kommunen und kommunalen Unternehmen mit zinsverbilligten Krediten gefördert. Die Zahl der Projekte entspricht weitgehend der Zahl der Kommunen und kommunalen Unternehmen.

CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

Im KfW-Programm IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programme 217 und 218) des BMWi verteilen sich die Zusagen für das Förderjahr 2017 wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Bundesland	Förderzusagen
Baden-Württemberg	27
Bayern	91
Brandenburg	*
Bremen	*
Hessen	*
Mecklenburg-Vorpommern	*
Niedersachsen	20
Nordrhein-Westfalen	13
Rheinland-Pfalz	9
Sachsen-Anhalt	*
Schleswig-Holstein	14
Thüringen	*
<i>Gesamt</i>	<i>192</i>

* Weniger als 9 Zusagen

Marktanreizprogramm

Bundesland	Förderzusagen
Berlin	1
Brandenburg	15
Baden-Württemberg	71
Bayern	106
Bremen	0
Hessen	16
Hamburg	4
Mecklenburg-Vorpommern	8

Niedersachsen	24
Nordrhein-Westfalen	38
Rheinland-Pfalz	20
Sachsen-Anhalt	7
Saarland	3
Schleswig-Holstein	7
Sachsen	11
Thüringen	15
<i>Gesamt</i>	<i>346</i>

KfW Erneuerbare Energien – Premium (MAP)

2017	Förderzusagen
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden- Württemberg, Bayern	25

Wärmenetze 4.0

Von den aktuell 74 vorliegenden Anträgen für Modul I (Machbarkeitsstudie) sind bislang 49 Anträge vom Bafa bewilligt worden. Viele davon sind von Energieversorgungsunternehmen, die je nach Organisationsform entweder privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich verfasst sind. Die Auswertung des BAFA hat 14 Anträge von Kommunen oder kommunal verfassten Antragstellern ergeben.

Für die Realisierung eines innovativen Wärmenetzes 4.0 gem. Modul II liegt bislang ein Antrag eines kommunalen Betriebs vor. Voraussetzung für die Realisierung ist die vorherige Prüfung der Machbarkeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie, weswegen von einem deutlichen Zuwachs in Zukunft auszugehen ist.

Die regionale Verteilung aller Anträge ist wie folgt:

Baden-Württemberg:	12
Bayern:	17
Berlin:	6
Brandenburg:	1
Bremen:	0
Hamburg:	1
Hessen:	6
Mecklenburg-Vorpommern:	2
Niedersachsen:	5
Nordrhein-Westfalen:	9
Rheinland-Pfalz:	1

Saarland:	0
Sachsen:	6
Sachsen-Anhalt:	1
Schleswig-Holstein:	7
Thüringen:	0
<i>Gesamt</i>	<i>74</i>

Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 (Jan –Juli) wurden rund 1.600 Energieberatungen gefördert. Beratungsempfänger sind überwiegend Kommunen. Die nachfolgende Tabelle umfasst auch die Beratungen für gemeinnützige Organisationen.

Bundesland	bewilligt
Brandenburg	15
Berlin	16
Baden-Württemberg	527
Bayern	319
Bremen	5
Hessen	52
Hamburg	7
Mecklenburg-Vorpommern	28
Niedersachsen	182
Nordrhein-Westfalen	244
Rheinland-Pfalz	70
Schleswig-Holstein	55
Saarland	51
Sachsen	14
Thüringen	11
Sachsen-Anhalt	23
<i>Gesamt</i>	<i>1619</i>

6. *Wie viele Anträge von Kommunen auf Förderung durch die jeweiligen Programme wurden bisher abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) und was sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung?*

Insgesamt wurden in den Programmen der NKI seit 2008 194 Anträge von Kommunen abgelehnt (Kommunalrichtlinie: 190, Förderaufruf Kurze Wege für den Klimaschutz: 4). Die drei häufigsten Gründe für die Ablehnung lauten:

- Die notwendigen Treibhausgas-Einsparungen gegenüber dem Status Quo werden nicht erreicht (bei investiven Förderschwerpunkten);
- die geforderte Mindestzuwendung wird nicht erreicht;
- die Antragsteller sind für den jeweiligen Förderschwerpunkt nicht antragsberechtigt.

In den Programmen Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr, Klimaschutz im Alltag, Klimaschutz in Masterplan-Kommunen und Kommunale Klimaschutz Modellprojekte erfolgt das Verfahren zweistufig (Projektskizze, bei Projektauswahl Aufforderung zur Antragsstellung) und es gab bisher keine Ablehnungen von Anträgen.

Im Programm Erneuerbar Mobil wurde ein Antrag einer Kommune aus Nordrhein-Westfalen abgelehnt.

Im Programm Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (DAS) wurde bislang ein Antrag einer Kommune abgelehnt.

In den vom BMI administrierten KfW-Programmen der Energetischen Stadtsanierung liegt die Ablehnungsquote sowohl bei den Zuschüssen als auch bei den Investitionskrediten bei etwa 1 Prozent (2017: insgesamt 3 Fälle). Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern liegt nicht vor. Die Gründe für eine Ablehnung liegen in der Nichteinhaltung der Antragsvoraussetzungen (z. B. fehlender Quartiersbezug oder Verstoß gegen Kumulierungsverbote bei Inanspruchnahme unterschiedlicher Förderangebote).

Im von der KfW administrierten BMWi -Programm „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programme 217 und 218)“ ist in den Förderjahren 2015 bis 2017 kein Antrag abgelehnt worden. Im Jahr 2018 wurden bislang drei Anträge abgelehnt (insbesondere wegen Antragstellung nach Baubeginn).

Im Marktanzreizprogramm stellen sich die Ablehnungen wie folgt dar:

Bundesland	Anzahl	Ablehnung
Berlin	2	1
Brandenburg	27	3
Baden-Württemberg	144	9
Bayern	200	10
Bremen	0	0
Hessen	44	5
Hamburg	5	0
Mecklenburg-Vorpommern.	14	2
Niedersachsen	60	6
Nordrhein-Westfalen	83	4
Rheinland-Pf.	57	1

Sachsen-Anhalt	12	0
Saarland	6	0
Schleswig-Holstein	18	0
Sachsen	18	3
Thüringen	30	0
<i>Gesamt</i>	<i>720</i>	<i>44</i>

KfW Erneuerbare Energien – Premium (MAP)

Jahr	zugesagt	abgelehnt
2017	1.539	16
Ablehnungsquote pro Bundesland nicht auswertbar. Direktkredite an Kommunen machen 2% der Kredite aus.		

Zu Ablehnungsgründen zählen z. B. vorzeitiger Maßnahmenbeginn, untersagte Kumulierung mehrerer Förderprogramme und fehlende Mitwirkung der Kommunen. Da diese Gründe nicht in der Datenbank erfasst werden, ist eine Auswertung nach der Häufigkeit nicht möglich.

7. *Plant die Bundesregierung eine Fortführung der Programmlaufzeit der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) bzw. von konkreten Projekten über den Förderzeitraum Dezember 2019 hinaus?*

Die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) ist in den vergangenen Monaten umfassend überarbeitet und um zahlreiche Förderschwerpunkte erweitert worden. Es ist beabsichtigt, diese neue Version der Kommunalrichtlinie noch im September dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestags zur Kenntnisnahme vorzulegen und die Richtlinie am 1. Oktober 2018 zu veröffentlichen.

Die neue Kommunalrichtlinie soll ab dem 1. Januar 2019 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2022 gültig sein. Die bisherige Version der Kommunalrichtlinie soll zum 1. Januar 2019 außer Kraft treten. Übergangsregelungen sind vorgesehen, um eine nachteilige Behandlung von Antragstellern aus den Vorjahren auszuschließen.

8. *Wie viele Kommunen werden derzeit im Rahmen des „Masterprogramms 100 Prozent Klimaschutz“ gefördert (bitte unter Nennung der Kommunen und soweit möglich deren Projekte, sowie das jeweilige Fördervolumen)?*

Derzeit werden 35 Masterplankommunen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Klimaschutzes in Masterplankommunen gefördert. Die Kommunen werden im Folgenden aufgelistet. Auch das jeweilige Fördervolumen wird in der Tabelle ersichtlich.

Zuwendungsempfänger	Förderbereich	Fördersumme in Euro
Landeshauptstadt Potsdam	Erstvorhaben Masterplan	541.866,00
Landeshauptstadt Stuttgart	Erstvorhaben Masterplan	695.226,00
Stadt Beckum	Erstvorhaben Masterplan	329.681,00
Landkreis Hameln-Pyrmont	Erstvorhaben Masterplan	775.144,00
Landkreis Oberallgäu	Erstvorhaben Masterplan	424.016,63
Landkreis Gießen	Erstvorhaben Masterplan	637.308,00
Amt Eggebek	Erstvorhaben Masterplan	480.024,00
Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen	Erstvorhaben Masterplan	287.342,00
Landkreis Lüchow-Danzenberg	Erstvorhaben Masterplan	560.489,00
Stadt Emden	Erstvorhaben Masterplan	357.477,00
Verbandsgemeinde Birkenfeld	Erstvorhaben Masterplan	352.118,00
Landeshauptstadt Kiel	Erstvorhaben Masterplan	707.940,00
Landeshauptstadt Magdeburg	Erstvorhaben Masterplan	344.611,00
Flecken Steyerberg	Erstvorhaben Masterplan	371.979,00
Stadt Rietberg	Erstvorhaben Masterplan	350.006,00
Stadt Münster	Erstvorhaben Masterplan	718.829,00
Regionalverband Großraum Braunschweig	Erstvorhaben Masterplan	1.066.104,00
Stadt Münster	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme	197.000,00
Landkreis Cochem-Zell	Erstvorhaben Masterplan	437.258,00
Landeshauptstadt Mainz	Erstvorhaben Masterplan	774.256,00
Kreis Lippe	Erstvorhaben Masterplan	747.801,00
Stadt Kaiserslautern	Erstvorhaben Masterplan	597.143,00
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Erstvorhaben Masterplan	388.786,00

Stadt Bensheim	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	92.798,00
Stadt Bensheim	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme	100.000,00
Landkreis Osnabrück	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	120.040,05
Stadt Frankfurt am Main	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	98.775,00
Stadt Kempten (Allgäu)	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	8.800,00
Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	94.633,00
Landeshauptstadt Hannover	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme	98.868,00
Stadt Göttingen	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	158.931,00
Hansestadt Rostock	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	105.369,00
Gemeinde Burbach	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	57.044,00
Stadt Heidelberg	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	76.084,00
Stadt Heidelberg	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme	80.775,00
Stadt Osnabrück	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	97.730,00
Stadt St. Ingbert	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	68.439,00
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement	205.433,00
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme	100.000,00

Durch die Masterplan-Förderung wird die Anstellung von Masterplan-Managern/innen gefördert. Aufgabe der geförderten Masterplan-Manager/innen ist die Erstellung und Umsetzung von Masterplänen, die einen Transformationsprozess hin zu einer klimafreundlichen Kommune im Jahr 2050 beschreiben. Die dazu geeigneten Maßnahmen werden vor Ort entwickelt und umgesetzt. Eine erschöpfende Darstellung aller in den Kommunen realisierten Projekte

ist nicht möglich. Die Masterpläne, in denen die jeweiligen Maßnahmen aufgeführt sind, werden in der Regel von den Kommunen veröffentlicht.

9. *Mit wie vielen und welchen weiteren „Masterplan-Kommunen“ rechnet die Bundesregierung und welche Förderbeträge sind diesbezüglich eingeplant?*

Die Förderung des Klimaschutzes in Masterplankommunen wurde vom BMU in den Jahren 2010 (als Teil der Kommunalrichtlinie) und 2015 (als eigenständige Richtlinie) veröffentlicht. Es wurden in zwei Förderwettbewerben zwei Gruppen von Kommunen ausgewählt, deren Projekt jeweils in den Jahren 2012 (MPK 2012) und 2016 (MPK 2016) gestartet sind. Die Förderung derjenigen MPK 2012, die im Jahr 2015 ein Anschlussvorhaben beantragt haben, läuft in diesem Jahr aus. Die Förderung der MPK 2016 läuft noch bis in das Jahr 2020.

Es befindet sich eine neue Förderrichtlinie für Leuchtturm-Kommunen im Klimaschutz in Planung. Die Planungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Ziel ist, dass ausgewählte Kommunen in einzelnen Sektoren (z. B. Wärme, Verkehr, Beschaffung) erproben sollen, wie die Transformation zur Klimaneutralität auf kommunaler Ebene gelingen kann. Die Höhe einer möglichen Förderung kann derzeit nicht bestimmt werden.

10. *Wie vielen Anlagen von kommunalen Unternehmen und Kommunen wurde mit welchem Fördervolumen seit dem Jahr 2012 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) eine Förderung durch die Bundesregierung gewährt (bitte möglichst tabellarische Auflistung nach Jahren, Bundesländern, Fördervolumen und letztendlich installierter Leistung)?*

Seit dem Jahr 2012 sind im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel insgesamt 266 Anlagen von Kommunen und kommunalen Unternehmen gefördert worden. Die installierte elektrische Leistung dieser geförderten Anlagen beträgt insgesamt 2.796 kW, das gesamte Fördervolumen 828.941,00 Euro.

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren, Bundesländern, Fördervolumen und installierter Leistung ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Eine Übersicht nach Jahren wird in der in Anlage 1 befindlichen Darstellung ersichtlich.

Bundesland	Gesamter Betrachtungszeitraum (2012 - heute)		
	Anzahl ¹⁾	Installierte el. Leistung [kW]	Ausgezahlter Förderbetrag [€]
Sachsen	23	220,00	68.620,00
Brandenburg	7	109,00	23.313,00
Sachsen-Anhalt	4	75,00	13.775,00
Thüringen	3	11,80	9.170,00
Berlin	0	-	-

Mecklenburg-Vorpommern	5	85,50	17.687,50
Niedersachsen	30	333,80	93.365,00
Hamburg	0	-	-
Schleswig-Holstein	12	163,50	39.245,00
Bremen	2	25,40	6.030,00
Nordrhein-Westfalen	55	534,60	167.673,50
Hessen	17	179,30	58.832,50
Rheinland-Pfalz	22	212,10	63.226,00
Bayern	51	489,30	158.549,00
Saarland	3	35,50	8.709,00
Baden-Württemberg	32	321,80	100.745,50
Gesamt	266	2.796,60	828.941,00

11. Welche Fördermaßnahmen wurden seit dem 1. Oktober 2015 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlageanlagen (Kälte-Richtlinie) beantragt bzw. bewilligt?

Gefördert wurde und wird die Errichtung besonders energieeffizienter Kälte- und Klimaanlageanlagen oder die Sanierung von Altanlagen, einschließlich der optionalen Förderung von Kälte- und Wärmespeichern sowie Wärmepumpen und Freikühlern zur Verbesserung der energetischen Effizienz des Gesamtsystems.

12. Wie viele Kommunen haben seit Beginn 2016 am „Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ teilgenommen, welche Projektskizzen wurden dabei berücksichtigt und schlussendlich mit Bundesfördergeldern in welcher Höhe realisiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Von den insgesamt 318 Projektskizzen, die beim Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr seit dem Jahr 2016 eingereicht wurden und damit an dem zweistufigen Auswahlverfahren teilnahmen, stammten 230 von kommunalen Antragstellern.

Von den 318 Skizzen, die am Wettbewerb teilnahmen, wurden insgesamt 113 Projekte ausgewählt und gefördert. Darunter sind 79 Vorhaben mit kommunalen Antragstellern, die teilweise als Verbundprojekte mehrerer Kommunen durchgeführt werden. Für diese kommunalen Vorhaben wurde eine Gesamtfördersumme von insgesamt ca. 64,5 Mio. Euro bewilligt. Eine Aufschlüsselung der geförderten Vorhaben nach Bundesländern kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Bundesland	Skizzen-einreicher Kommunen	Skizzen-einreicher Andere	Skizzen-einreicher Gesamt	davon bewilligte Kommunen
Baden-Württemberg	27	12	39	1

Bayern	25	7	32	17
Berlin	5	4	9	2
Brandenburg	14	3	17	4
Bremen	3	1	4	2
Hamburg	3	3	6	1
Hessen	15	8	23	4
Mecklenburg-Vorpommern	5	0	5	0
Niedersachsen	33	9	42	7
Nordrhein-Westfalen	46	20	66	32
Rheinland-Pfalz	9	3	12	4
Saarland	2	1	3	0
Sachsen	4	2	6	1
Sachsen-Anhalt	12	5	17	0
Schleswig-Holstein	17	6	23	2
Thüringen	10	4	14	2
Gesamt	230	88	318	79

13. *Wie viele Inbetriebnahmen von Hybridbussen bei wie vielen Verkehrsunternehmen wurden seit 2014 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) mit welchem Fördervolumen unterstützt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?*

Seit 2014 wurden insgesamt 85 Hybridbusse bei insgesamt 9 Verkehrsunternehmen mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von 3.462.871,39 Euro gefördert.

Anzahl Verkehrsunternehmen	Anzahl Busse	Zuwendungs-summe	Bundesland
3	57	1.979.483,86	Hamburg
2	6	309.075,82	Bayern
1	3	158.316,71	Niedersachsen
2	16	867.089,00	Schleswig-Holstein
1	3	148.906,00	Nordrhein-Westfalen
Gesamt	85	3.462.871,39	

14. *Nach welchen Kriterien und von wem wird über die Vergabe von Mitteln des Förderprogramms „Anpassung an den Klimawandel“ (DAS Förderprogramm) entschieden?*

Für die Vergabe von Projekten des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind die in der Förderbekanntmachung aufgeführten Kriterien maßgebend. Das BMU entscheidet über die Projektanträge.

15. Wie viele Projekte mit welchem Fördervolumen (insgesamt) wurden seit dem Bestehen des DAS Förderprogramms bewilligt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Rahmen des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurden seit dem Bestehen 176 Projekte in Höhe von über 23 Mio. Euro bewilligt.

	Anzahl Pro- jekte	Förde- rung in Mio. Euro
Baden-Württemberg	11	1,10
Bayern	12	1,75
Berlin	18	3,12
Brandenburg	12	1,43
Bremen	5	0,74
Hamburg	10	1,54
Hessen	7	1,32
Mecklenburg-Vorpommern	6	0,70
Niedersachsen	27	3,14
NRW	32	3,80
Rheinland-Pfalz	7	1,29
Saarland	1	0,24
Sachsen	7	0,64
Sachsen-Anhalt	5	0,91
Schleswig-Holstein	10	1,48
Thüringen	6	0,75

16. In welcher Förderhöhe werden im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Mittel für kommunale Klimaanpassungsmaßnahmen bereitgestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

In insgesamt 96 Vorhaben wurden insgesamt ca. 5,9 Mio. Euro für kommunale Klimaanpassungsmaßnahmen innerhalb der NKI bereitgestellt. Darunter befinden sich 59 Klimaschutz-Teilkonzepte zum Thema Anpassung, 18 Klimaschutzkonzepte mit einem deutlichen Fokus auf Anpassung und 19 Anschlussvorhaben für Klimaschutzmanagement mit klarem Fokus auf Anpassung. Eine Übersicht nach Bundesländern und Art der Fördermaßnahme kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Anzahl Kommunen	Beantragte Fördersumme Kommunen in Euro
Erstellung Klimaschutzkonzept, Fokus Anpassung		
Baden-Württemberg	1	77.752
Nordrhein-Westfalen	17	898.017
Erstellung Klimaschutzteilkonzept Anpassung an den Klimawandel		
Baden-Württemberg	6	287.826
Bayern	5	249.712
Berlin	1	92.284
Brandenburg	1	55.803
Bremen	1	133.913
Hessen	4	184.376
Mecklenburg-Vorpommern	1	66.432
Niedersachsen	5	320.188
Nordrhein-Westfalen	23	967.395
Rheinland-Pfalz	6	365.370
Sachsen	1	17.295
Sachsen-Anhalt	2	49.590
Schleswig-Holstein	3	146.262
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement Fokus Anpassung		
Nordrhein-Westfalen	4	221.073
Stelle für Klimaschutzmanagement Fokus Anpassung		
Bremen	1	169.386
Hessen	1	128.268
Nordrhein-Westfalen	11	1.255.800
Rheinland-Pfalz	1	111.612
Schleswig-Holstein	1	90.222
Gesamt	96	5.888.574

17. *Wie viele Vorhaben wurden von wie vielen finanzschwächeren Kommunen, die für alle strategischen Klimaförderschwerpunkte eine erhöhte Förderquote beantragen können, seit 2008 mit welchem gesamten Fördervolumen in Anspruch genommen bzw. realisiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?*

- a) *Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, ob es sich bei der antragstellenden Kommune um eine finanzschwache Kommune handelt, die einen Anspruch auf eine erhöhte Förderquote hat?*
- b) *Wie viele Anträge von finanzschwachen Kommunen wurden bisher abgelehnt?*

Seit dem Jahr 2008 wurden in den strategischen Förderschwerpunkten der Kommunalrichtlinie (Einstiegsberatung, Erstellung von Konzepten/Teilkonzepten, Klimaschutzmanagement, Energiesparmodelle) in 356 verschiedenen Kommunen insgesamt 690 Projekte mit erhöhten Förderquoten für finanzschwache Kommunen realisiert. Das Gesamtfördervolumen beträgt ca. 63 Millionen Euro. Eine Übersicht nach Bundesländern ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Anzahl Projekte	Anzahl Kommunen	Euro Förder-summe
Baden-Württemberg	4	3	347.606
Bayern	14	12	1.677.445
Berlin	0	0	0
Brandenburg	13	11	1.007.370
Bremen	10	2	1.858.765
Hamburg	0	0	0
Hessen	136	81	9.807.002
Mecklenburg-Vorpommern	25	10	2.799.859
Niedersachsen	92	48	8.457.690
Nordrhein-Westfalen	243	111	22.229.448
Rheinland-Pfalz	73	27	7.915.134
Saarland	15	11	1.053.404
Sachsen	9	7	489.740
Sachsen-Anhalt	18	15	899.428
Schleswig-Holstein	34	15	4.148.232
Thüringen	4	3	304.317
Gesamt	690	356	62.995.440

Laut Kommunalrichtlinie können finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht z. B. ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben oder eine vergleichbare finanzschwache Haushaltssituation nachweisen und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit eine erhöhte Förderquote erhalten.

Der Begriff der finanzschwachen Kommunen wurde in Merkblättern zur Richtlinie weiter spezifiziert als

- Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.

- Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
- Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
- Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Seit 2008 sind in den strategischen Förderschwerpunkten sechs Anträge aus sechs verschiedenen Kommunen abgelehnt worden, die zum Zeitpunkt der Ablehnung die Kriterien für finanzschwache Kommunen entsprechend der Kommunalrichtlinie nachgewiesen hatten. Eine Übersicht nach Bundesländern stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	Anzahl Projekte	Pro-	Anzahl Kommu-	nen
Baden-Württemberg	0		0	
Bayern	0		0	
Berlin	0		0	
Brandenburg	0		0	
Bremen	0		0	
Hamburg	0		0	
Hessen	1		1	
Mecklenburg-Vorpommern	0		0	
Niedersachsen	1		1	
Nordrhein-Westfalen	2		2	
Rheinland-Pfalz	1		1	
Saarland	0		0	
Sachsen	0		0	
Sachsen-Anhalt	0		0	
Schleswig-Holstein	0		0	
Thüringen	1		1	
Gesamt	6		6	

18. Wie viele Projekte sind seit Ende April 2016 im Rahmen der Kommunalrichtlinie und im Rahmen des DAS Förderprogramms durchgeführt worden und wie viele Kommunen haben sich bislang beteiligt (bitte tabellarisch auflisten nach Bundesland und Fördervolumen)?

Seit dem 1. April 2016 hat die Bundesregierung im Rahmen der Kommunalrichtlinie insgesamt 5.494 Klimaschutzprojekte gefördert; dabei handelt es sich bei 4.482 Zuwendungsempfängern um Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse bzw. Landkreise. Bei den geförderten Vorhaben können einzelne Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger mehrfach auftreten.

Kommunalrichtlinie: Bewilligungen 01.04.2016 - 09.08.2018

Bundesland	Anzahl gesamt	Fördersumme ge- samt in Euro	Anzahl Kommunen	Fördersumme Kommunen in Euro
Baden-Württemberg	1.120	40.704.843	988	36.051.395
Bayern	870	32.228.373	683	27.532.685
Berlin	41	2.313.417	17	1.359.878
Brandenburg	124	5.353.801	95	4.688.011
Bremen	28	2.336.959	12	1.558.698
Hamburg	59	1.718.244	41	1.154.363
Hessen	265	12.319.833	184	9.410.609
Mecklenburg-Vorpommern	120	4.073.144	112	3.923.589
Niedersachsen	811	32.447.834	668	27.311.918
Nordrhein-Westfalen	957	44.429.307	754	36.186.711
Rheinland-Pfalz	456	17.722.623	388	15.904.727
Saarland	65	2.970.024	48	2.625.610
Sachsen	78	2.768.411	59	1.518.466
Sachsen-Anhalt	61	1.972.162	49	1.721.176
Schleswig-Holstein	373	14.012.180	336	12.269.859
Thüringen	66	1.693.744	48	1.406.888
Gesamt	5.494	219.064.897	4.482	184.624.582

Seit April 2016 wurden im Rahmen des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 66 Vorhaben (laufende) durchgeführt, davon 44 Vorhaben im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“. Eine Förderung im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist nur mit Teilnahme einer Kommune als Verbund- oder Kooperationspartner möglich (siehe auch Frage 5). Seit April 2016 erhalten sieben Kommunen und Stadtverwaltungen im Rahmen des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine Projektförderung.

	Alle geförderten Projekte		Projekte im Förderschwerpunkt 3		Geförderten Kommunen	
	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro
Baden-Württemberg	3	0,58	1	0,29	1	0,29
Bayern	5	0,73	2	0,25	0	0
Berlin	5	0,81	3	0,42	0	0
Brandenburg	5	0,61	4	0,41	1	0,08
Bremen	1	0,20	0	0	0	0
Hamburg	4	0,68	3	0,48	1	0,30
Hessen	2	0,36	2	0,36	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,30	2	0,30	0	0
Niedersachsen	6	0,64	0	0	0	0
NRW	14	1,81	11	1,53	2	0,35
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0	0
Saarland	1	0,24	1	0,24	0	0
Sachsen	4	0,42	4	0,42	0	0
Sachsen-Anhalt	4	0,63	2	0,29	0	0
Schleswig-Holstein	6	0,89	6	0,70	1	0,09
Thüringen	4	0,42	3	0,34	1	0,11

19. *Wie hoch liegt nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Förderquote bei den einzelnen Programmen, und wie hat sich diese insbesondere im BMU-Förderprogramm „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ seit der Novellierung des Förderprogramms ab 1. August 2014 entwickelt?*

Die Förderquoten in den Programmen der NKI können auf der Internetseite www.klimaschutz.de/forderung eingesehen werden. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie werden strategische Fördervorhaben für Kommunen mit einem Zuschuss von in der Regel zwischen 50 und 65 Prozent gefördert. Die Förderung für investive Förderschwerpunkte variiert; es sind Zuschüsse von in der Regel 20 bis 50 Prozent vorgesehen. Finanzschwache Kommunen können in allen Förderschwerpunkten von einer erhöhten Förderquote profitieren; für strategische Förderschwerpunkte (Klimaschutzkonzepte und Stellen für Klimaschutzmanager/innen) wird eine Förderquote von bis zu 90 Prozent (Zuschuss) gewährt.

Die Förderquoten für das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ ergeben sich aus der Förderrichtlinie, die auf der Webseite www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme eingesehen werden kann. Die Förderquote beträgt bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrkosten (ggf. zzgl. KMU-Bonus von 10 bzw. 20 Prozent). Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Abweichungen davon. Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können in begründeten Einzelfällen mit bis zu 100 Prozent gefördert werden.

Im Rahmen der Förderung zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV kann die Förderquote bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrkosten betragen.

Die Förderquote des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beträgt für Kommunen 65 Prozent. Dabei kann für finanzschwache Kommune nach Prüfung eine erhöhte Förderquote von 80 Prozent bzw. 95 Prozent gewährt werden. Für öffentliche Forschungseinrichtungen und Universitäten kann eine Förderquote von bis zu 100 Prozent beantragt werden. Unternehmen wird eine Förderquote von 50 Prozent, Vereine und Verbände sowie sonstigen Antragstellern eine Förderquote von 65 Prozent gewährt.

Im KfW-Programm 432 des BMI zur Energetischen Stadtsanierung liegt der Fördersatz bei 65 Prozent der zuschussfähigen Kosten (bei einem Höchstbetrag von EUR 250.000 für 5 Jahre beim Sanierungsmanagement).

In den KfW-Investitionskreditprogrammen des BMI (KfW-Programme 201 und 202) für Kommunen bzw. für kommunale Unternehmen liegt der Fördersatz, das heißt der höchstmögliche Kredit, bei 100 Prozent der Investitionskosten (bei einem Höchstbetrag im IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen von 50 Mio. EUR pro Vorhaben). Zusätzlich kann ein Tilgungszuschuss in Höhe von 5 Prozent in Anspruch genommen werden.

Im von der KfW administrierten BMWi-Programm „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm; Programme 217 und 218)“ können die förderfähigen Kosten mit Zinsverbilligung und mit Tilgungszuschüssen gefördert werden. Hierbei gilt in der Sanierung: Je anspruchsvoller das angestrebte Effizienzniveau, desto höher die Tilgungszuschuss (bis max. 17,5 Prozent des Zusagebetrages). Der Förderhöchstbetrag beträgt max. 25 Mio. Euro Kreditbetrag pro Vorhaben (Regelhöchstbetrag).

Im Programmteil des Marktanzreizprogramm, der vom BAFA administriert wird, wurden in den Jahren 2016 bis Juli 2018 durchschnittlich 18 Prozent der Investitionskosten gefördert. In den Jahren 2016-2018 betrug die durchschnittliche Förderquote Im KfW-Teil des Marktanzreizprogramms Erneuerbare Energien – Premium (MAP, Programmnummern 271/281 und 272/282) 21,5 Prozent der Investitionskosten.

Im Förderprogramm Wärmenetze 4.0 wurde bislang nur die Erstellung von Machbarkeitsstudien gefördert. Diese wurden entweder mit 50 oder 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Da Kommunen nicht in den Genuss des KMU-Bonus gelangen können, wurden positiv beschiedene Anträge, die von Kommunen gestellt wurden, mit einer Förderquote von

50 Prozent bewilligt. Die Förderquoten für das Modul II – die Realisierung von klimafreundlichen Wärmenetzsystemen - ergeben sich aus der Förderrichtlinie und betragen zwischen 20 und max. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten, Informationsmaßnahmen und wissenschaftliche Begleitung durch Hochschulen und wissenschaftliche Institute im Rahmen des „Capacity Building“ können mit 80 Prozent für Modul III bzw. 100 Prozent für Modul IV gefördert werden.

Bei der Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen beträgt die Förderquote bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Förderfähig ist jeweils das Netto- oder Brutto-Beraterhonorar, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers.

20. Was war das Ergebnis der von der Bundesregierung für Anfang 2017 erwarteten Evaluation (vgl. Drs. 18/8488, Antwort auf Frage 7) der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) und der von der Bundesregierung für Ende 2017 erwarteten Evaluation des DAS Förderprogramms (ebd.)? Wie soll das DAS-Förderprogramm hieran anknüpfend weiterentwickelt werden?

Die Programme und Projekte der NKI werden kontinuierlich evaluiert. Dabei werden die in bestimmten Zeitabschnitten jeweils beendeten Projekte berücksichtigt. Die Ergebnisse der für Anfang 2017 erwarteten Evaluation umfassen die in den Jahren 2012, 2013 und 2014 beendeten Projekte der NKI in den folgenden Förderprogrammen und Förderaufrufen: Kommunalrichtlinie, Kälte-Richtlinie, Mini-KWK-Richtlinie, Hybridbusse-Richtlinie, Richtlinie für Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau sowie Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte.

Die Evaluierung erfolgte entlang der folgenden fünf Kriterien: Klimawirkung, Modellcharakter, Reichweite/Breitenwirkung, Verstetigung und ökonomische Effekte. Die Klimawirkung, und darunter die Minderung der Treibhausgasemissionen, ist dabei das zentrale Kriterium der Evaluierung (Ergebnisse siehe Antworten zu den Fragen 21 und 22). Für jedes Kriterium enthält der Evaluierungsbericht für jede Richtlinie bzw. jeden Förderaufruf differenzierte Ergebnisse. Der Gesamtevaluierungsbericht für den Zeitraum 2012 bis 2014 ist unter www.klimaschutz.de/zahlen-und-fakten veröffentlicht. Dort ist auch der Evaluierungsbericht für den vorangegangenen Evaluierungszeitraum 2008 bis 2011 verfügbar.

Der Evaluierungsbericht des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels liegt noch nicht vor.

21. Welche Ergebnisse zur Treibhausgasreduktion liegen der Bundesregierung nun in Folge der Evaluation der NKI durch die Maßnahmen in der NKI vor (bitte wenn möglich detailliert aufschlüsseln)? Falls zu diesem Aspekt keine Ergebnisse vorliegen, warum wurden bisher keine diesbezüglichen Evaluationsstudien in Auftrag gegeben?

Der Bericht der NKI-Evaluation 2012 bis 2014 weist u. a. die Minderung der Treibhausgasemissionen aus, die durch die Programme und Projekte der NKI in diesem Zeitraum ursächlich bewirkt wurden. Er umfasst zudem auch die Gesamt-Treibhausgas-Minderung, die durch alle im Zeitraum 2008 bis 2014 beendeten Projekte bewirkt wurde. Der Bericht unterscheidet grundsätzlich zwischen der Treibhausgas-Minderung, die durch investive Vorhaben realisiert wurde, und der Treibhausgas-Minderung, die durch nicht-investive Vorhaben angestoßen wurde. Zu den Wirkungen der nicht-investiven Vorhaben zählen die Wirkungen, die sich aus der Förderung der Stellen für Klimaschutzmanagement sowie von Energieeinsparprojekten (Energiesparmodellen) in Kitas und Schulen im Rahmen der Kommunalrichtlinie und den innovativen Klimaschutzprojekten ergeben. Die Darstellung der Treibhausgas-Minderung erfolgt jeweils sowohl als „Minderung über die Wirkdauer“ der geförderten Maßnahmen (die in der Regel in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente angegeben wird), als auch als „jährlicher Minderungsbeitrag“ (der für ein bestimmtes Jahr in Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr angegeben wird). Im Übrigen wird auf Frage 22 verwiesen.

22. *Wieviel CO₂ konnte im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten kommunalen Klimaschutzprogramme jeweils schon eingespart werden (bitte möglichst nach Sektoren aufschlüsseln)?*

Eine Aufschlüsselung der Treibhausgas-Minderung nach Sektoren ist nicht möglich. Die Treibhausgas-Minderung, die sich durch die NKI geförderten Vorhaben entsprechend der Evaluationsergebnisse ergibt, stellt sich wie folgt dar:

Durch die NKI-Förderung von investiven Vorhaben werden über die Wirkdauer insgesamt rund 6 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente vermieden. Der jährliche Treibhausgas-Minderungsbeitrag beträgt im Jahr 2020 rund 360.000 Tonnen CO₂-Äquivalente.

Treibhausgas-Minderung durch investive Vorhaben:

Richtlinie (RL)	2008-2011	2012-2014	2008-2014 gesamt
	Mio. t CO ₂ -Äq. (über die Wirkdauer)*		
Kommunalrichtlinie (KRL), nur investiv	0,13	1,95	2,08
Mini-KWK-RL	1,76	0,95	2,71
Kälte-RL	0,30	0,81	1,11
Hybridbusse-RL	-	0,01	0,01
RL Gartenbau und Landwirtschaft	-	0,22	0,22
SUMME	2,19	3,94	6,13

* Nettowerte

Durch die NKI-Förderung von nicht-investiven Vorhaben werden über die Wirkdauer insgesamt rund 2 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente vermieden.

THG-Minderung durch nicht-investive Vorhaben:

Richtlinie (RL), Förderaufruf (FA)	2008-2011	2012-2014	2008-2014 ge- samt
	Mio. t CO ₂ -Äq. (über die Wirkdauer)*		
Kommunalrichtlinie (KRL) – Klimaschutz-management	-**	1,35	1,35
Kommunalrichtlinie (KRL) – Energiesparmodelle in Kitas und Schulen	-**	0,03	0,03
Förderaufruf Innovative Klimaschutzprojekte	-***	0,68	0,68
SUMME	-	2,06	2,06

* Bruttowerte; ** im Zeitraum 2008-2011 wurden noch keine Vorhaben beendet; *** (allein) aus der Förderung von 30 Energieeffizienznetzwerken kommen THG-Minderungen in Höhe von 2,1 Mio. t CO₂-Äq. hinzu (berechnet über die Wirkdauer von 12,4 Jahren); aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden bei den beiden Evaluationen kann jedoch die Wirkung für den gesamten Förderaufruf im Zeitraum 2008-2011 nicht bestimmt werden.

Für den KfW-Programmteil des BMI zur Energieeffiziente Quartiersversorgung (KfW Programmnummern 201 und 202), der die kommunale Infrastruktur in den Bereichen Wasser/Abwasser und Wärme-/Kälteversorgung fördert, liegt eine Evaluierung mit folgenden Ergebnissen vor: Im Zeitraum 2012 bis 2016 wurden über 300 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 566 Mio. Euro und einem Zusagevolumen von etwa 450 Mio. Euro finanziert. Hochgerechnet auf die Lebensdauer der geförderten Anlagen ergibt sich eine Treibhausgas-minderung von etwa 7,7 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten.

Die Evaluierung für den Programmteil „Integrierte Quartierskonzepte“ (KfW Programmnummer 432) soll bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Da es sich bei diesem Programmteil um die Förderung von Konzepten und Sanierungsmanagements handelt, wird man nur von „konzipierten“ oder „angestoßenen“ Treibhausgas-minderungen ausgehen können.

Mit den geförderten Maßnahmen über das von der KfW administrierten BMWi-Programm „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218)“ konnten bislang insgesamt 255.000 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden.

Insgesamt konnten im Jahr 2016 im BAFA-Teil des Marktanzreizprogramm insgesamt ca. 324.000 Tonnen CO₂ Äquivalente eingespart werden. Eine Aufteilung nach Antragstellern, insbesondere aus der Antragstellergruppe „Kommunen etc.“ ist im BAFA Teil derzeit nicht möglich.

Im KfW-Teil des Marktanreizprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien konnten im Jahr 2016 ca. 100.000 Tonnen CO₂ Äquivalente eingespart werden. Circa 2 Prozent aller in EE-Premium zugesagten Kredite sind Direktkredite an Kommunen (2016).

Im kürzlich erst gestarteten Förderprogramm Wärmenetze 4.0 wurde bislang nur die Erstellung von Machbarkeitsstudien gefördert. Keines der in den Machbarkeitsstudien zu untersuchenden Projekte wurde bislang umgesetzt. Aus diesem Grund gibt es bislang noch keine CO₂-Einsparung.

Im Programm Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen liegt die Nettoeinsparung bei rund 212.000 t CO₂ für Maßnahmen aus den Jahren 2016 und 2017, die auf Grund einer Energieberatung umgesetzt wurden.

23. Wie viele kommunale Klimaschutzmanagerinnen und -manager gibt es in Deutschland nach derzeitigem Stand und wie hat sich die Anzahl der Klimaschutzmanagerinnen und -manager seit Einführung entwickelt (bitte pro Jahr angeben; wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Seit 2008 wurden insgesamt 622 Vorhaben für Klimaschutzmanagement von kommunalen Antragstellern gefördert. Für 196 dieser Vorhaben wurde zudem ein Anschlussvorhaben für das Klimaschutzmanagement gefördert.

Eine Aufschlüsselung der insgesamt seit 2008 bewilligten und aktuell noch laufenden Vorhaben ergibt folgendes Bild:

Bewilligungen pro Jahr Stelle Klimaschutzmanagement (Kommunen)

Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ge- samt
Baden-Württemberg		2	5	5	9	4	17	10	8	7	3	70
Bayern		1	1	8	21	12	20	16	7	4	2	92
Berlin				1	1	1						3
Brandenburg				2	3		4	5	3	3		20
Bremen				1								1
Hamburg										1		1
Hessen		1	1	4	4	5	13	4	5	5	2	44
Mecklenburg-Vorpommern	1	1		1	2			2		1		8
Niedersachsen		4	1	13	8	8	19	14	11	7	3	88
Nordrhein-Westfalen	2	3	5	22	19	11	30	29	23	23	14	181
Rheinland-Pfalz		1	1	9	3	4	13	5	6	12		54
Saarland			1	1	2		2		1	2	2	11

Sachsen					1		1	1	1	1		5
Sachsen-Anhalt			2			1				2		5
Schleswig-Holstein			1	5	5	1	3	7	4	5	3	34
Thüringen		1			1		1	2				5
Gesamt	3	14	18	72	79	47	123	95	69	73	29	622

Bewilligungen pro Jahr Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement:

Bundesland	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Baden-Württemberg			1	2	3	8	3	17
Bayern			5	7	10	13	9	44
Brandenburg				1			1	2
Bremen			1					1
Hessen			1	3	2	3	3	12
Mecklenburg-Vorpommern				1	1			2
Niedersachsen	1		4	3	3	8	6	25
Nordrhein-Westfalen		1	9	15	5	12	16	58
Rheinland-Pfalz	1	2	4	1	3	5	4	20
Saarland				1			1	2
Sachsen-Anhalt		1						1
Schleswig-Holstein			1	2	4	3		10
Thüringen					1	1		2
Gesamt	2	4	26	36	32	53	43	196

Die genaue Anzahl der in Deutschland beschäftigten kommunalen Klimaschutzmanager ist der Bundesregierung nicht bekannt, da die nicht geförderten oder nach Ablauf einer Förderung weiterbeschäftigten Klimaschutzmanager nicht erfasst werden.

24. Wie hoch war der Anteil des Mittelabflusses für Maßnahmen der Kommunalrichtlinie im Rahmen des Bundeshaushaltstitels der NKI in den Jahren 2016 sowie 2017 (bitte zusätzlich zum absoluten Mittelabfluss um prozentuale Angabe)?

	2017	2016
	In T €	
Titelansatz	65.200	65.100
Mittelabfluss Gesamt	44.147	48.398
Mittelabfluss Kommunalrichtlinie	26.561	25.803
Anteil Kommunalrichtlinie	60,16 %	53,31 %

25. *Wie hoch war der Anteil des Mittelabflusses für Maßnahmen der Kommunalrichtlinie im Rahmen des Titels des Energie- und Klimafonds der NKI in den Jahren 2016 sowie 2017 (bitte zusätzlich zum absoluten Mittelabfluss um prozentuale Angabe)?*

	2017	2016
	In T €	
Titelansatz	263.817	103.164
Mittelabfluss Gesamt	99.639	72.850
Mittelabfluss Kommunalrichtlinie	32.104	20.249
Anteil Kommunalrichtlinie	32,26 %	27,80%

26. *Wie viele Energieeffizienz-Netzwerke wurden in Folge der Einführung der Richtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“ nach jetzigem Stand eingerichtet und wie kann nach Ansicht der Bundesregierung die Fortführung dieser Arbeit in den Kommunen verstetigt werden?*

Seit der Einführung der Richtlinie am 01. Januar 2015 sind insgesamt 45 Netzwerke gegründet worden. Dabei handelt es sich um 42 Energieeffizienz-Netzwerke und drei Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerke von Kommunen. Der Bewilligungszeitraum der Projekte beträgt in der Regel neun Monate in der sogenannten Gewinnungsphase und drei Jahre in der darauf aufbauenden Netzwerkphase.

Der Aufbau und Betrieb der Netzwerke soll bewirken, dass die entstandenen Netzwerke auch nach Auslaufen der Förderung dauerhaft erhalten bleiben. Die Netzwerkakteure sollen durch die Erkenntnisse über die Aktivitäten der übrigen Teilnehmer für neue Handlungsmöglichkeiten sensibilisiert und von der nachhaltigen Rentabilität der Maßnahmen überzeugt werden. Dadurch entsteht ein Anreiz, die Netzwerkarbeit über die Förderung hinaus fortzusetzen.

27. *Wie viele Kitas und Schulen haben nach jetzigem Stand im Rahmen der NKI Anträge eingereicht und wie viele wurden davon bewilligt (bitte wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?*

Kitas und Schulen haben bisher 170 Anträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie eingereicht, davon sind 113 bereits bewilligt und 17 weitere derzeit noch in Bearbeitung.

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Antrag in	Bewilligung	Wider-ruf	zurück-gezogen / abge-lehnt	Gesamt

	Bear- bei- tung				
Baden-Württemberg	3	26	6	4	39
Bayern	2	8	1	3	14
Berlin	1	2	1	2	6
Brandenburg	2		1	1	4
Bremen		2	1	2	5
Hamburg		3		2	5
Hessen	1	11	1		13
Niedersachsen		26			26
Nordrhein-Westfalen	6	24	4	2	36
Rheinland-Pfalz		3	1	1	5
Saarland		3		1	4
Sachsen				2	2
Sachsen-Anhalt				1	1
Schleswig-Holstein	1	3		1	5
Thüringen	1	2		2	5
Gesamt	17	113	16	24	170

In der Regel werden die Anträge für Klimaschutzmaßnahmen an Kitas und Schulen nicht von Kitas und Schulen selbst, sondern von den zuständigen kommunalen Trägern, d. h. den Kommunen, gestellt. Projekte an Kitas und Schulen, die von Kommunen beantragt werden, können in den Datenbanken nicht elektronisch aufgelistet werden und sind somit in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Im Rahmen der vom BAFA administrierten Mini-KWK-Richtlinie sind 281 Förderanträge von Schulen eingegangen, von denen insgesamt 239 positiv beschieden wurden. Die Anträge werden auch hier in der Regel von den Trägern der Einrichtungen und nicht von den Schulen selbst gestellt.

Eine detaillierte Auflistung der Antragseingänge und Bewilligungen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Anzahl Anträge für KWK-Anlagen in Schulen	Anzahl Bewilligungen von Anträgen für KWK-Anlagen in Schulen
Sachsen	10	8
Brandenburg	5	5
Sachsen-Anhalt	6	4
Thüringen	7	6
Berlin	3	2
Mecklenburg-Vorpommern	1	1
Niedersachsen	32	28

Hamburg	0	0
Schleswig-Holstein	22	19
Bremen	0	0
Nordrhein-Westfalen	58	49
Hessen	24	21
Rheinland-Pfalz	24	21
Bayern	41	35
Saarland	2	1
Baden-Württemberg	46	39
Summe:	281	239

Anlagen von Kommunen und kommunalen Unternehmen, die seit dem Jahr 2012 eine Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel erhalten haben

Bundesland	Gesamter Betrachtungszeitraum (2012 - heute)			2012			2013			2014		
	Anzahl ¹⁾	Installierte el. Leistung [kW]	Ausgezahlter Förderbetrag [€]	Anzahl ¹⁾	Installierte el. Leistung [kW]3	Ausgezahlter Förderbetrag [€]4	Anzahl ¹⁾	Installierte el. Leistung [kW]	Ausgezahlter Förderbetrag [€]	Anzahl ¹⁾	Installierte el. Leistung [kW]	Ausgezahlter Förderbetrag [€]
Sachsen	23	220,00	68.620,00	1	4,70	2.470,00	2	24,70	5.970,00	6	34,70	14.420,00
Brandenburg	7	109,00	23.313,00	0	-	-	0	-	-	1	16,00	3.300,00
Sachsen-Anhalt	4	75,00	13.775,00	0	-	-	0	-	-	0	-	-
Thüringen	3	11,80	9.170,00	0	-	-	0	-	-	0	-	-
Berlin	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	5	85,50	17.687,50	0	-	-	1	20,00	3.500,00	0	-	-
Niedersachsen	30	333,80	93.365,00	0	-	-	4	42,00	11.650,00	9	100,40	25.740,00
Hamburg	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-
Schleswig-Holstein	12	163,50	39.245,00	0	-	-	1	15,00	3.250,00	5	84,00	16.470,00
Bremen	2	25,40	6.030,00	0	-	-	0	-	-	2	25,40	6.030,00
Nordrhein-Westfalen	55	534,60	167.673,50	0	-	-	6	57,80	16.030,00	7	85,70	18.994,00
Hessen	17	179,30	58.832,50	1	50,00	12.125,00	1	1,00	1.500,00	3	5,80	5.115,00
Rheinland-Pfalz	22	212,10	63.226,00	0	-	-	6	51,70	15.820,00	8	67,70	20.093,00
Bayern	51	489,30	158.549,00	1	15,00	3.250,00	5	27,60	11.910,00	13	106,40	33.959,00
Saarland	3	35,50	8.709,00	0	-	-	1	11,00	3.050,00	0	-	-
Baden-Württemberg	32	321,80	100.745,50	1	5,50	2.295,00	2	35,00	6.400,00	8	78,80	22.870,00
Gesamt	266	2.796,60	828.941,00	4	75,20	20.140,00	29	285,80	79.080,00	62	604,90	166.991,00

¹⁾ Gezählt werden Kommunen mit laufenden Förderanträgen, d.h. es findet keine Mehrfachzählung bei mehr als einem Antrag statt

Bundesland	2015			2016			2017			2018		
	Anzahl ¹⁾	Installierte el. Leistung [kW]	Ausgezahlter Förderbetrag [€]	Anzahl ¹⁾	Installierte el. Leistung [kW]	Ausgezahlter Förderbetrag [€]	Anzahl ¹⁾	Installierte el. Leistung [kW]	Ausgezahlter Förderbetrag [€]	Anzahl ¹⁾	Installierte el. Leistung [kW]	Ausgezahlter Förderbetrag [€]
Sachsen	5	56,70	13.885,00	3	46,00	10.400,00	4	42,20	14.837,50	2	11,00	6.637,50
Brandenburg	2	28,00	6.578,00	3	56,00	10.135,00	1	9,00	3.300,00	0	-	-
Sachsen-Anhalt	1	20,00	3.325,00	1	15,00	3.450,00	2	40,00	7.000,00	0	-	-
Thüringen	1	5,50	2.655,00	1	0,30	3.515,00	0	-	-	1	6,00	3.000,00
Berlin	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	0	-	-	4	65,50	14.187,50	0	-	-	0	-	-
Niedersachsen	7	90,70	20.375,00	5	42,70	18.430,00	5	58,00	17.170,00	0	-	-
Hamburg	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-
Schleswig-Holstein	2	15,00	5.500,00	2	35,00	6.950,00	2	14,50	7.075,00	0	-	-
Bremen	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-
Nordrhein-Westfalen	9	129,60	26.909,50	18	156,00	58.253,00	13	80,00	40.162,00	2	25,50	7.325,00
Hessen	2	7,00	3.820,00	1	5,50	3.687,50	8	90,00	29.085,00	1	20,00	3.500,00
Rheinland-Pfalz	2	7,50	4.038,00	0	-	-	4	64,70	15.120,00	2	20,50	8.155,00
Bayern	6	63,90	17.661,00	13	142,40	46.458,50	8	77,00	26.598,00	5	57,00	18.712,50
Saarland	1	5,50	2.169,00	0	-	-	1	19,00	3.490,00	0	-	-
Baden-Württemberg	3	48,00	9.358,00	7	66,50	23.565,00	9	48,00	29.257,50	2	40,00	7.000,00
Gesamt	41	477,40	116.273,50	58	630,90	199.031,50	57	542,40	193.095,00	15	180,00	54.330,00